

Gesetz über den Eingabenausschuss

Vom 18. April 1977

Fundstelle: HmbGVBl. 1977, S. 91

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Das Recht, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (3) Eingaben sind schriftlich einzureichen.

§ 2

¹ Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. ² Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3

- (1) ¹ Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten. ² Das gilt auch für den mit der Eingabe zusammenhängenden Schriftverkehr mit der Bürgerschaft.
- (2) Gemeinsame Eingaben der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Eingabe die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Insbesondere darf wegen dieser Tatsache gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes und den im § 3 Absatz 1 genannten Personenkreis keine Disziplinarmaßnahme oder sonstige Maßregel ergriffen werden.
- (3) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine hamburgische Behörde wegen des Inhalts einer Eingabe ist der Eingabenausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5¹⁾

(1) ¹ Der Senat hat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten. ² Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung hat der Senat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Akten vorzulegen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(4) Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden.

(5) ¹ In den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft die Entscheidung der Senat. ² Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so bescheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. ³ Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Eingabenausschuss zu vertreten.

1) Geändert 5. 6. 1984 (HmbGVBl. S. 103), 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 120)

§ 6

¹ Der Eingabenausschuss ist befugt, Petenten zu hören, sofern sie damit einverstanden sind. ² Der Eingabenausschuss ist ferner berechtigt, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 7

Der Eingabenausschuss kann die Ausübung seiner Rechte nach den §§ 5 und 6 im Einzelfall auf Ausschussmitglieder übertragen.

§ 8

Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf hamburgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, haben dem Eingabenausschuss und den im § 7 genannten Ausschussmitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 9

Wird dem Senat eine Eingabe mit einer Empfehlung oder zur Erwägung überwiesen, so ist er verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Eingabe veranlasst hat.

§ 10

Im Übrigen wird das Verfahren des Eingabenausschusses durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. April 1977.
Der Senat